

II-9989 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4969 1J

1990-02-05

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Dillersberger, Eigruber, Apfelbeck
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend "Dogro-Großmarkt"-Seiersberg

Die Firma Zumtobel hat in der Gemeinde Seiersberg einen "Dogro-Großmarkt" für Endverbraucher in einer aufgelassenen Schottergrube errichtet, die entgegen rechtskräftigem Bescheid der BH Graz-Umgebung nie saniert worden ist. Der Bau nebst Außenanlagen liegt im erweiterten Schongebiet der Wasserwerke Graz und innerhalb des Schwankungspiegels des Grundwasserspiegels und im Fließbereich des Grundwassers zu den Brunnen des Wasserwerkes Seiersberg. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung dieses Projekts ist ursprünglich vom Amt der steiermärkischen Landesregierung verweigert worden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zunächst bescheidmäßig für die Entsorgungsanlage eine Ausnahmegenehmigung nach der Schongebietsverordnung an notwendig vorgeschrieben und hat Projektprüfung abgelehnt, da diese nicht vorgelegen ist.

Nach einer Projektänderung hat es in einem internen Schreiben ohne nähere Begründung dem gegenteiligen Standpunkt vertreten und eine Ausnahmegenehmigung für nicht mehr erforderlich erachtet. Aufgrund dessen hat die steiermärkische Landesregierung das Prüfungsverfahren eingeleitet und die wasserrechtliche Bewilligung unter Auflagen erteilt. Der positive Bescheid basiert auf Aussagen der Amtsachverständigen, die auf Annahmen des Gutachters aufbauen. Diese Annahmen betreffen die Fließrichtung des Grundwasserstromes im Bereich des Bauprojektes. Sie widersprechen allen sachlichen Grundregeln und wurden wissenschaftlich durch ein Privatgutachten der Universitätsprofessoren Nemecek und Udluft widerlegt. Die Annahme Höltzls lässt überdies die ausdrücklichen Warnungen des Geotechnischen Institutes Bern be-

treffend Fließrichtung des Grundwasserstromes völlig außen Acht. Neueste Messungen dieses Institutes haben die von Professor Nemecek und Udluft angenommene Fließrichtung im Bereich des Projektgrundstückes bestätigt.

Nach der privat-gutachterlichen Beurteilung durch die Universitätsprofessoren ist eine für das Grundwasser unschädliche Entsorgung der Gebrauchs- bzw. Meteorwässer durch die bestehenden Anlagen nicht gewährleistet. Es wird danach immer wieder zu Überflutungen und damit direkten Einleitung in das Grundwasser kommen, sei es aufgrund starker Niederschläge oder eines Anstiege des Grundwasserspiegels, sei es wegen konzeptioneller Unzulänglichkeiten der Entsorgungsanlagen.

Hinsichtlich der Niederschläge hat sich die Prognose bereits bestätigt. Gegen die wasserrechtliche Bewilligung haben die Anrainer, die Stadt Graz und die Stadtwerke Graz am 23.6.1988 Berufung an das Bundesministerium eingelegt; die Stadt Graz hat am 24.6.1988 die Untersagung des Betriebes des Dogromarktes beantragt. Die Berufungsentscheidung des Bundesministeriums ist noch ausständig.

Das Projekt war lange vor Erteilung dieser nicht-rechtskräftigen Bewilligung errichtet worden. Eine über Anzeige der Anrainer und der Stadt Graz erlassene einstweilige Verfügung der Landesregierung auf Untersagung und Beseitigung wurde von Zumtobel nicht beachtet, von der Landesregierung nicht sanktioniert und trotz unveränderter Verhältnisse später wieder aufgehoben worden.

Soweit die Nichteinhaltung von Auflagen von außen feststellbar ist, werde gegen diese ständig verstößen (Parken auf unbefestigtem Gelände). Im Hinblick auf die Überflutungen wird von der Landesregierung zum Schutz des Grundwassers nichts unternommen. Anzeigen der Anrainer und der Stadt Graz sind bisher nicht erledigt worden.

Obwohl die Stadt Graz als Eigentümerin der Stadtwerke in dem Verfahren tätig geworden ist und sich gegen das Projekt als solches gestellt hat, hat es der seinerzeitige Generaldirektor und nunmehrige Landesparteiobmann der SPÖ Steiermark, Dr. Schachner-Blazizek trotz Intervention abgelehnt, gegen den konsenslosen Bau tätig zu werden. Im Bewilligungsverfahren

sind lediglich einige Auflagen verlangt worden und nur wegen deren nicht gänzlichen Berücksichtigung Berufung eingelegt worden. Gegen den heutigen Zustand wird von den Stadtwerken nichts unternommen.

Auch im Bauverfahren und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist es zu zweifelhaften Entscheidungen und groben Versäumnissen gekommen. Trotz Widmung des Baugrundes für ein Einkaufszentrum, eingeschränkt auf den Großhandel, hat die Gemeinde Seiersberg eine Baubewilligung und Kollaudierung für eine Endverbrauchermarkt erteilt. Der Markt ist bereits im Juni 1988 eröffnet worden, obwohl keine Betriebsanlagegenehmigung vorgelegen ist. Eine Betriebsanlagengenehmigung ist erst unter merkwürdigen Begleitumständen im Februar 1989 und zwar lediglich für den Großhandel durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erteilt worden.

Die Verhältnisse anlässlich der entscheidenden Augenscheinsverhandlungen des Bundesministeriums am 21. und 22.12.1988 sind seitens Zumtobel manipuliert worden. So liegen z.B. Beweise vor, daß sämtliche Zulieferanten angehalten worden sind, am 21. und 22.12.1988 keine Lieferungen zum Dogro-Markt in Seiersberg auszuführen. Den Mitarbeitern des Dogro-Marktes ist weiters untersagt worden an diesen Tagen auf dem Gelände des Marktes zu parken. Daß der Einfahrtskreuzung am nächsten gelegene Haus Zinser, welches in sämtlichen Verfahren der Vorinstanzen noch miteinbezogen gewesen ist, ist im ministeriellen Verfahren aus der Betrachtung eliminiert worden. Zu dieser Frage hätten die Sachverständigen eine spätere Beantwortung zugesagt, welche bis dato nicht erfolgt ist. Die vom Verhandlungsleiter am 22.12.1988 abgegebene Erklärung, das Haus Zinser liege weiter entfernt vom relevanten Betriebsgeschehen, ist noch in der Verhandlung durch Vorlage der Geometeraufnahme des Vermessungsingenieurs widerlegt worden.

Die durchgeführten Fahrzeugzählungen leiden zudem an dem Fehler, daß nur Kraftfahrzeuge, nicht aber PKW und LKW gesondert festgestellt worden sind. Nur eine gesonderte Erfassung der LKW-Zufahrten zum Dogro-Markt hätte aber den Nachweis ergeben können, daß der Zuliefererverkehr an diesen Tagen nicht stattgefunden hat.

Schon vor der Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung ist die Bezirkshauptmannschaft niemals auf Anzeige gegen einen rechtswidrigen Zustand tätig geworden. Die Landesregierung als Aufsichtsbehörde hat ebenso wenig unternommen, obwohl inzwischen der OGH in einem Provisorialverfahren nach dem UWG den Zustand für rechtswidrig erklärt hat, werden Anzeigen nicht behandelt oder Strafen formal falsch erlassen, sodaß sie deshalb von der Landesregierung behoben werden müßten. Inzwischen ist der Kleinhandel für die Unternehmen der Gruppe Zumtobel im Standort Seiersberg untersagt worden. Dagegen werde durch den Weiterbetrieb permanent verstößen. Die hierfür zuständige BH Graz-Umgebung schreitet wiederum nicht ein, die Landesregierung als Aufsichtsbehörde bleibt untätig. In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Sind Ihnen die Vorgänge rund um das Genehmigungsverfahren "Dogro-Großmarkt"-Seiersberg bekannt?
- 2) Erheben Sie gegen die obige Sachverhaltsdarstellung Einwände?
- 3) Was gedenken Sie zu unternehmen und wie werden Sie vorgehen?